

STEUERN | FINANZEN | MITTELSTAND

News und Fakten

Sonderausgabe 5
Konjunkturpaket zur Bewältigung
der Corona-Krise



Inhaltsverzeichnis

Editorial.....	1
Bundesregierung beschließt Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket.....	1
Maßnahmen.....	2
Steuerliche Regelungen.....	2
Eigenkapitalstärkende Maßnahmen.....	5
Überbrückungshilfe.....	5
Maßnahmen zum Bürokratieabbau.....	6
Sozialversicherungsbeiträge.....	7
Unterstützungsmaßnahmen für Kommunen.....	7

Editorial

■ Bundesregierung beschließt Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket



Dr. Rainer Kambeck
Bereichsleiter
Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

Die Bundesregierung hat sich auf ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket geeinigt. Mit dem Paket will die Große Koalition die Corona-Folgen bekämpfen, den Wohlstand sichern und die Zukunftsfähigkeit stärken. Dazu wurden Maßnahmen vereinbart, die die Konjunktur stärken, Arbeitsplätze erhalten und die Wirtschaftskraft Deutschlands entfesseln sollen. Wirtschaftliche und soziale Härten sollen abgefedert werden. Auch Länder und Kommunen sollen gestärkt werden.

In das Paket wurden zahlreiche Vorschläge aufgenommen, die die IHK-Organisation zur Unterstützung der Wirtschaft Ministerien und Bundeskanzleramt unterbreitet und öffentlich gefordert hat.

Im Paket wurden letztlich so viele Maßnahmen aufgenommen, dass es sich wie ein kleiner, zusätzlicher Koalitionsvertrag liest. Jenseits der Absenkung des Mehrwertsteuersatzes und des Kinderbonus zielt ein Großteil der Maßnahmen auf öffentliche Investitionen und Beschaffungen sowie auf eine starke Förderung von Innovation sowie Forschung und Entwicklung (FuE). Werden diese Maßnahmen nun tatsächlich schnell umgesetzt, können Unternehmen davon erheblich profitieren. Insgesamt beläuft sich das Paket auf 130 Mrd. Euro, wobei das Gros der Maßnahmen zeitlich befristet wurde, damit sie möglichst schnell positive Wirkungen entfalten. Der Hauptteil des Konjunkturpaketes erstreckt sich auf die Jahre 2020 und 2021. Im Bereich FuE und Innovationsförderung laufen einzelne Programme bis 2025. Zahlreiche

Maßnahmen haben bisher keine zeitliche Einordnung. Auf die zeitlich unbefristeten Maßnahmen entfällt ein Volumen von etwa 5 Mrd. Euro pro Jahr.

In diesem Sondernewsletter stellen wir - mit ersten kurzen Bewertungen - die steuerlichen Regelungen und weitere vor allem für den Mittelstand interessante Maßnahmen vor.

Maßnahmen

■ Steuerliche Regelungen

Die Mehrwertsteuersätze werden von 19 auf 16 % (Regelsteuersatz) und von 7 auf 5 % (ermäßigter Steuersatz) befristet für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 gesenkt. Die Entlastung für die Verbraucher bzw. Endkunden soll sich auf 20 Mrd. Euro belaufen.

Bewertung: Die Senkung der Mehrwertsteuer kann einen wichtigen Impuls zur Steigerung der Nachfrage durch die Verbraucher setzen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Steuersenkung an die Verbraucher weitergegeben wird. Die Maßnahme wirkt branchenübergreifend! Offen bleibt aber der administrative Aufwand einer kurzfristigen befristeten Umstellung in der Preisbildung der Unternehmen und bei der Rechnungslegung bzw. Buchführung. Hier können durchaus hohe Kosten entstehen. Der DIHK wird sich beim Bundesfinanzministerium dafür einsetzen, dass hier möglichst einfache Verfahren und großzügige Übergangsregelungen festgelegt werden, die bei möglichst allen Unternehmen zu Erleichterungen bei der Umsetzung dieser Maßnahme führen. Der erwünschte starke konjunkturelle Impuls wird sich nur dann wie erhofft einstellen, wenn der Umsetzungsaufwand nicht einen großen Teil der Entlastung der Betriebe und des Anreizes für die potenziellen Kunden wieder zunichte macht.

Bei der Einfuhrumsatzsteuer soll die Fälligkeit auf den 26. des Folgemonats verschoben werden. Dies kann zu einer Entlastung von insgesamt 5 Mrd. Euro führen.

Bewertung: Eine Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer verringert die Kosten der Vorfinanzierung dieser Steuer für die importierenden Unternehmen und schont deren Liquidität. Eine direkte Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer mit dem sich später ohnehin ergebenden Anspruch auf Erstattung derselben als Vorsteuer wäre allerdings besser gewesen.

Die Höchstgrenze für den steuerlichen Verlustrücktrag von 1 Mio. Euro (Zusammenveranlagung 2 Mio. Euro) soll auf 5 Mio. Euro (Zusammenveranlagung 10 Mio. Euro) für das Jahr 2020 und das Jahr 2021

angehoben werden. Der Rücktrag in das Jahr 2019 soll über eine Rücklage möglich sein, die bis Ende 2022 wieder aufzulösen ist. Insgesamt wird mit einer Entlastung für die Unternehmen von 2 Mrd. Euro gerechnet.

Bewertung: Die Verbesserung beim Verlustrücktrag stärkt in den Unternehmen die Liquidität und das Eigenkapital. Dies gilt umso mehr, als dass die Verbesserung schon unterjährig in 2020 erfolgen soll. Fraglich ist allerdings, ob der „Aufholzeitraum“ bis Ende 2022 nicht zu kurz ist, da die Unternehmen auch in 2021 und ggf. in 2022 die Liquidität zur Krisenbewältigung benötigen dürften. Besser wäre ein längerer Aufholzeitraum, beispielsweise bis Ende 2023. Zudem wäre ein Rücktrag auch in Jahre vor 2019 sinnvoll.

Für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter im Anlagevermögen in den Jahren 2020 und 2021 soll eine degressive Abschreibung von 25 % eingeführt werden. Für den Zeitraum kann dies zu einer Entlastung von 6 Mrd. Euro führen.

Bewertung: Die Einführung einer degressiven Abschreibung gibt durch den resultierenden Liquiditätsvorteil einen zusätzlichen Investitionsimpuls für die Unternehmen. Darüber hinaus bildet sie den wirtschaftlichen Wertverzehr einer Investition besser ab (am Anfang mehr, am Ende weniger). Nach Auslaufen Ende 2021 sollte dauerhaft eine schnellere Abschreibung möglich sein.

Im Rahmen der Unternehmenssteuern soll ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften eingeführt werden. Dadurch können Personenunternehmen die Regelungen zur Besteuerung für Kapitalgesellschaften anwenden. Gleichzeitig soll der Ermäßigungsfaktor bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags angehoben werden. Die Maßnahmen sollen eine Entlastung von 0,3 Mrd. Euro pro Jahr bringen.

Bewertung: Die Einführung eines Optionsmodells kann ein wichtiger Schritt hin zu einer rechtsformneutralen Unternehmensbesteuerung sein. Hier kommt es allerdings auch sehr auf die Details dieser Regelung an – vor allem darauf, ob die Option in der Praxis ohne allzu großen bürokratischen Aufwand genutzt werden kann. Aus Sicht vieler mittelständisch geprägter Betriebe wäre es gut gewesen, parallel auch die Regelungen zur steuerlichen Handhabung einbehaltener Gewinne (Thesaurierungsrücklage) zu verbessern. Die Anhebung des Anrechnungsfaktors der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer (von 3,8 auf 4,0 bezogen auf den Gewerbesteuermessbetrag) ist wichtig. In vielen Kommunen liegt der Hebesatz bei der Gewerbesteuer jedoch über ca. 420 Prozent, weshalb die Personenunternehmen dort weiterhin einen Teil der Gewerbesteuer nicht anrechnen können.

Der Freibetrag bei den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen soll von 100.000 Euro auf 200.000 Euro angehoben werden.

Bewertung: Durch die Erhöhung des Freibetrages wird die Wirkung der Kostenbesteuerung durch die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen gerade für KMU entschärft. Das gilt umso mehr in der aktuellen Situation, in der viele Unternehmen zur Krisenbewältigung u. a. Fremdkapital aufgenommen haben, das sie ohne die Corona-Pandemie so nicht gebraucht hätten. Besser wäre es gewesen, zukünftig ganz auf die Hinzurechnungen zu verzichten.

Bei der steuerlichen Forschungsförderung soll die Bemessungsgrundlage von 2 Mio. Euro auf 4 Mio. Euro für die Jahre 2020 bis 2025 angehoben werden. Es wird mit Kosten von 1 Mrd. Euro gerechnet.

Bewertung: Durch die Anhebung der Bemessungsgrenze und damit verbunden der maximalen steuerlichen Förderung von 500.000 Euro auf 1 Mio. Euro erhalten die Unternehmen einen höheren Anreiz für mehr Forschung und Innovation. Das ist gut so, denn gerade in Krisenzeiten sind FuE-Investitionen wichtig, um die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe während und vor allem nach der Krise zu verbessern.

Die CO₂-Bemessungsgrundlage soll bei der KFZ-Steuer angehoben und gleichzeitig die KFZ-Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge bis Ende 2030 verlängert werden.

Bewertung: Diese Maßnahme ist Bestandteil des Klimaschutzprogramms. Die Anhebung ist konsequent, wenn man die CO₂-Produktion in den Mittelpunkt der Energiebesteuerung stellen und das Verbraucherverhalten steuern möchte. Der konjunkturelle Impuls ist eher begrenzt.

Bei der Dienstwagenbesteuerung soll die Kaufpreisgrenze für die 0,25 %-Besteuerung von rein elektrischen Fahrzeugen von 40.000 Euro auf 60.000 Euro angehoben werden. Zudem soll die Kaufprämie erhöht werden.

Bewertung: Die Anhebung der Kaufprämie und der Kaufpreisgrenze können einen deutlichen Impuls zum Absatz rein elektrischer Fahrzeuge bringen. Gerade Dienstwagen sind häufig teurer als 40.000 Euro.

Mit einem einmaligen Kinderbonus von 300 Euro für jedes kindergeldberechtigten Kind sollen die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt werden. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Die Kosten belaufen sich auf 4,3 Mrd. Euro.

Auf Grund des höheren Betreuungsaufwands gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen wird befristet auf 2 Jahre der Entlastungsfreibetrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben und damit mehr als verdoppelt.

■ Eigenkapitalstärkende Maßnahmen

Um die Potenziale eines gut regulierten, modernen und effizienten Kapitalmarkts zu nutzen und Deutschland als Standort für Investitionen in Zukunfts- und Wachstumsunternehmen zu stärken, werden die Möglichkeiten für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verbessert, sich an ihren Unternehmen zu beteiligen. Dabei soll auch auf die besondere Situation von Startup-Unternehmen eingegangen werden und eine für diese attraktive Möglichkeit der Mitarbeiterbeteiligung geschaffen werden.

Bewertung: Die Stärkung des Kapitalmarktes ist wichtig, aber die angekündigten Verbesserungen der Mitarbeiterbeteiligung sind recht unspezifisch und als isolierte Maßnahme hinsichtlich der Effekte auf die Finanzierungskonditionen der Unternehmen (noch) nicht zu bewerten.

■ Überbrückungshilfe

Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wird für den Corona bedingten Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt. Das Volumen des Programms wird auf maximal 25 Mrd. Euro festgelegt. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August gewährt und gilt branchenübergreifend, wobei den Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen, Clubs und Bars, als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reisebüros, Profisportvereinen der unteren Ligen, Schaustellern, Unternehmen der Veranstaltungslogistik sowie Unternehmen im Bereich um Messerveranstaltungen angemessen Rechnung zu tragen ist.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fort dauern. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe

Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten.

Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31. August 2020 und die Auszahlungsfristen am 30. November 2020.

Bewertung: Die Überbrückungshilfen sind eine wichtige Fortsetzung der Sofortzuschüsse des Bundes für besonders stark betroffene Branchen. Nach einer DIHK-Blitzumfrage mit 10.000 Unternehmensantworten rechnet jedes vierte Unternehmen für 2020 mit Umsatzeinbrüchen von mehr als 50 %. Die Lage spitzt sich dort zu, wo wegen Schließung oder Reisebeschränkungen bis zuletzt gar nicht gewirtschaftet wurde: bei Reisebüros und -veranstaltern, bei Busunternehmen, aber auch in Hotels, Restaurants, Bars oder Biergärten. In der Gastwirtschaft fürchtet jeder dritte Betrieb die Insolvenz, in der Reisewirtschaft ist es sogar fast jedes zweite Unternehmen.

Offen ist, ob durch die Bezugnahme auf KMU eine Begrenzung der Mitarbeiterzahl vorgenommen wurde. Jetzt kommt es darauf an, den Spagat zwischen möglichst wenig Bürokratie bei Antrag und Nachweis sowie Missbrauchsvorbeugung zu bewältigen. Die Möglichkeiten der Digitalisierung sind dabei durchgängig und konsequent zu nutzen. Der Katalog der förderfähigen Fixkosten ist möglichst konkret zu definieren.

Hier bestehen noch viele Fragen, die im Vorfeld der Umsetzung geklärt werden müssen.

■ Maßnahmen zum Bürokratieabbau

Im Rahmen der Registermodernisierung soll die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes für Register mit Relevanz per Steuer-ID erfolgen.

Bewertung: Das Voranbringen der Registermodernisierung ist wichtig, da damit doppelte Datenabfragen zukünftig vermieden werden. Das Nutzen der Steuer-ID ist für die Unternehmen ein praktikabler Weg.

Zudem soll das Online-Zugangsgesetz schnellstmöglich umgesetzt werden.

Bewertung: Die schnelle Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes ist wichtig zur Entlastung der Unternehmen, die häufig immer noch nicht digital mit der öffentlichen Verwaltung kommunizieren können. Der Digitalisierungsschub ist ebenso richtig, denn dabei wird auch die Befähigung von KMUs zur beschleunigten digitalen Transformation unterstützt.

■ Sozialversicherungsbeiträge

Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie steigen die Ausgaben in allen Sozialversicherungen. Um eine dadurch bedingte Steigerung der Lohnnebenkosten zu verhindern, sollen im Rahmen einer „Sozialgarantie 2021“ die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 % stabilisiert werden. Die Kosten hierfür belaufen sich im Jahr 2020 auf 5,3 Mrd. Euro.

Bewertung: Die Maßnahme schützt die Nettoeinkommen der Arbeitnehmer und bringt Verlässlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit für die Arbeitgeber.

■ Unterstützungsmaßnahmen für Kommunen

Zur Stärkung der Kommunen angesichts der dort ebenfalls auftretenden Steuerausfälle wird der Bund dauerhaft weitere 25 % und insgesamt bis zu 75 % der Kosten der Unterkunft im bestehenden System übernehmen. Damit werden die Kommunen dauerhaft um 4,5 Mrd. Euro pro Jahr entlastet.

Mit einem kommunalen Solidarpakt 2020 werden die aktuellen krisenbedingten Ausfälle der Gewerbesteuereinnahmen kompensiert. Dazu gewährt der Bund für 2020 den Gemeinden gemeinsam mit den zuständigen Ländern hälftig finanziert einen pauschalierten Ausgleich. Die Kosten inkl. des oben genannten Freibetrages bei den Hinzurechnungen zur Gewerbesteuer belaufen sich auf 5,9 Mrd. Euro.

Um den Mittelabfluss insbesondere bei finanzschwachen Kommunen für Investitionen in den Klimaschutz zu beschleunigen, wird der kommunale Eigenanteil in einzelnen Programmen abgesenkt. Dafür werden 100 Mio. Euro für 2020 und 2021 bereitgestellt.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae, Dr. Ulrike Beland, Dr. Marc Evers, Dr. habil. Christian Fahrholz; Jens Gewinnus, Dr. Rainer Kambeck, Daniela Karbe-GeBler, Brigitte Neugebauer, Guido Vogt, Malte Weisshaar